

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes des Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 13.12.2023 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten. Für die bessere Lesbarkeit wurde nachfolgend die männliche Schreibweise verwendet:

Artikel I

§ 4 Ganztagsangebot, Durchführung

Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Schulverband gewährleistet in der Regel eine Betreuung der Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die OGS ist zwischen Weihnachten und Neujahr, zwei Wochen der Sommerferien, an den gesetzlichen Feiertagen, am Tag nach Christi Himmelfahrt sowie an 3 Tagen für Fortbildungstage geschlossen. Die Termine für die Fortbildungstage werden in der Schulkonferenz im 2. Schulhalbjahr für das folgende Schuljahr bekannt gegeben.

Artikel II

§ 6 Mittagstisch

Der § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für den Mittagstisch werden in der Anlage 1 festgelegten Höhe als Monatsgebühr erhoben.

Artikel III

§ 7 Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Kurswahl ist für das Schulhalbjahr, die Ferienbetreuung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. In Notfällen können von dem Schulverbandsvorsteher bezüglich zusätzlicher zeitlich befristeter Aufnahmen für Ferienbetreuung Ausnahmenteilscheidungen getroffen werden. Die Kurswahl hat vor den Sommerferien und zum 2. Schulhalbjahr zu erfolgen.

Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei freien Plätzen kann eine Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr erfolgen. Die Gebührenabrechnung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Der § 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Bei Bedarf können die künftigen 5.-Klässler bis zur Einschulung in die neue Schule weiterbetreut werden. In diesem Fall ist für jeden angebrochenen Monat der volle Monatsbeitrag gemäß Anlage 1 zu entrichten. Erfolgt eine Teilnahme am Mittagessen, ist ebenfalls die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten.

Artikel IV

§ 9 Hinweise für den Besuch der OGS

Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kinder können je nach Anmeldung nach Kursende abgeholt werden.
Das unterschiedliche Abholen ist mit dem Koordinator der OGS abzustimmen.

Kinder der OGS sind grundsätzlich direkt nach Ende des Kurses bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Bei Überschreiten der Abholzeit von 10 Minuten, wird eine Verspätungsgebühr gemäß Anlage 1 fällig.

Artikel V

§ 16 Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der OGS sind Gebühren gemäß Anlage 1 für jeden Schüler zu entrichten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, dass die Schüler in Ausnahmefällen eine kurzfristige Betreuung von max. 3 Wochen pro Schuljahr in Anspruch nehmen können. Dies ist mit dem Koordinator abzustimmen. Die Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Artikel VI

Anlage 1 zu § 16 der Satzung des Schulverbandes Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“

Betreuungsangebot	Gebühr
Benutzungsgebühr pro Monat	109,00 €
Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr pro Monat	49,00 €
Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr pro Monat	57,00 €
Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr pro Monat	66,00 €
Verspätungsgebühr pro angefangene Stunde	8,00 €
Spontanbetreuung pro Tag	5,00 €
Mittagstisch 3 Tage/Monat	48,00 €
Mittagstisch 5 Tage/Monat	80,00 €

Artikel VII

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Stapelfeld für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Stapelfeld,

(Christian Schmidt)

Schulverbandsvorsteher